

Konturmarkierung für Lkws und Anhänger

Rechtslage

Die verpflichtenden Regelungen

Das Land Österreich hat sich verpflichtet, die internationalen Regelungen der UN ECE R 104 „Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung retroreflektierender Markierungen für schwere und lange Fahrzeuge und ihre Anhänger“ und der UN ECE R 48, die u. a. die Anbringung von lichttechnischen Einrichtungen an Fahrzeugen regelt, ab Juli 2011 anzuwenden. Je nach Genehmigungsverfahren greifen für bestimmte Nutzfahrzeuge unterschiedliche Regelungen für die Zulassung nach internationalem Recht: UN ECE Regelung Nr. 104, UN ECE Regelung Nr. 48* und nach europäischem Recht: Richtlinie 2007/35/EG**.

Aktuelle Ausstattungspflicht

bei neuen Typengenehmigungen

- nach internationalem Recht: Pflicht mit Wirkung vom 10. Oktober 2007
- nach europäischem Recht: Pflicht mit Wirkung vom 10. Juli 2008

für alle Neuzulassungen

- nach internationalem Recht: Pflicht mit Wirkung vom 10. Oktober 2011
- nach europäischem Recht: Pflicht mit Wirkung vom 10. Juli 2011

Für folgende Nutzfahrzeuge trifft die Ausstattungspflicht zu:

- Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem Höchstgewicht über 7,5 t
- Anhänger mit einem Höchstgewicht über 3,5 t

Wo finden Sie die rechtlichen Grundlagen:

- Die ECE 48 regelt, welche Art von Markierung an welchen Fahrzeugen sein muss, z.B.:
 - Vollkonturmarkierung am Heck (rot, gelb)
 - Min. Teilmarkierung an der Seite (gelb, weiß)
 - Anordnung der Markierung in der Höhe und Längsrichtung
- Die ECE 104 regelt die Zulassung des entsprechenden Materials (Genehmigungszeichen ist auf der Konturmarkierung)
- Die Richtlinie 2007/35/EG (europäisches Recht mit Wirkung vom 10. Juli 2011) muss von den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden. Inhaltlich sind hier keine Vorschriften bzgl. der Anwendung (wie, wer, wann) enthalten, es wird nur auf die ECE 48 verwiesen.
- Die RL 2007/35/EG wurde bereits mit der 53. KDV-Novelle, BGBl. II Nr. 275/2007, in § 10 Abs. 7 KDV umgesetzt.

Die UN ECE Regelung Nr. 104 und UN ECE Regelung Nr. 48 können Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Verkehr, Bau, Straßenentwicklung nachlesen.

* UN ECE Regelung 48 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa

** Richtlinie 2007/35/EG der Kommission vom 10. Juni 2007 zur Anpassung der Richtlinie

76/756/EWG des Rates über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftanhänger an den technischen Fortschritt